

Vorbemerkungen:

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 21.03.2011 die Unterzeichnung der Abstimmungsvereinbarung für den Zeitraum 2012 – 2014 mit den 9 Dualen Systemen beschlossen. Die Vereinbarung bildet die Grundlage für die gemeinsame Wertstofffassung (Leichtverpackungen und stoffgleiche Nichtverpackungen), die zum 01.01.2012 im Rhein-Sieg-Kreis eingeführt wurde. Mit der Vereinbarung wurde das Sammelsystem der Dualen Systeme mit den vorhandenen Sammel- und Verwertungssystemen des Rhein-Sieg-Kreises abgestimmt.

Erläuterungen:

Die Verkaufsverpackungen aus Papier/Pappe/Karton (PPK) werden im Rhein-Sieg-Kreis von der AbfallLogistik Rhein-Sieg GmbH (ARS) - einer Tochtergesellschaft der RSAG - gemeinsam mit dem kommunalen Altpapier erfasst und einer Verwertung zugeführt. Hiermit wurde die ARS von den 9 Systembetreibern beauftragt.

In den bisherigen Erfassungsverträgen zwischen der ARS und den 9 Systembetreibern war geregelt, dass die Systembetreiber sich an den Kosten für die Sammlung beteiligen und für ihren Anteil an den Verpackungen im Altpapier einen Teil der Erlöse erhalten. Im Übrigen war geregelt, dass das Eigentum an den erfassten Verkaufsverpackungen aus Papier auf den Sammler (ARS) übergehen sollte.

In Zeiten immer knapper werdender Rohstoffe und guter Vermarktungschancen von Rohstoffen ändern immer mehr Systembetreiber ihre strategische Ausrichtung und entscheiden sich dahingehend, selbst in die Recyclingwirtschaft einzusteigen und mit der Verwertung der Verkaufsverpackungen aus PPK zu beginnen.

Die Erfassungsverträge der 9 Systembetreiber waren in der Vergangenheit mit der ARGE DSD, bestehend aus der ARS und der Fa. Sita abgeschlossen worden. Seit dem 01.01.2012 ist diese ARGE aufgelöst; die ARS führt seitdem die Papierabfuhr im gesamten Kreisgebiet durch. Damit sind die Erfassungsverträge zwischen der ARGE und den Dualen Systemen nicht mehr wirksam.

Die noch laufenden Vertragsverhandlungen mit der ARS nehmen einige der 9 Systembetreiber zum Anlass, eine körperliche Herausgabe des auf sie entfallenden Anteils an den Verkaufsverpackungen aus PPK zu fordern, um diesen Anteil selbst einer lukrativen Verwertung zuführen zu können.

Die Frage, ob und inwieweit den Systembetreibern Herausgabeansprüche an dem von den kommunalen Unternehmen für die Systembetreiber miterfassten PPK – Anteil zustehen, ist seit Jahren außerordentlich umstritten.

Nach bisherigem Rechtsstand lässt sich einerseits vertreten, dass die Systembetreiber ohne eine entsprechende Regelung mit den Erfassern kein Eigentum an den Verkaufsverpackungen erwerben (so der VKU, der bvse und der BDE). Andererseits lässt sich auch ein Eigentumserwerb vertreten (Systembetreiber und Bundeskartellamt). Das Bundeskartellamt sieht sogar eine eventuelle Weigerung des kommunalen Erfassers, den PPK-Anteil herauszugeben, als wettbewerbsrechtlich unzulässig an.

In der Verpackungsverordnung ist für das Verhältnis zwischen den Systembetreibern und der öffentlichen Entsorgung das Konsensual- und Kooperationsprinzip vorgesehen. Deswegen haben sich der Rhein-Sieg-Kreis und die RSAG/ARS entschlossen, ungeachtet der unterschiedlichen Rechtspositionen und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, den Dualen Systemen die Herausgabe des entsprechenden Anteils an der PPK-Fraktion anzubieten. Das soll aber nur gelten, soweit die Herausgabe von der RSAG operativ durchführbar ist.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung ist eine Änderung der Abstimmungsvereinbarung erforderlich. In § 4 Nr. 2 der Abstimmungsvereinbarung ist nun die Herausgabe des auf den jeweiligen Systembetreiber entfallenden Anteils an Verkaufsverpackungen an der PPK – Fraktion als Option vorgesehen. Diese Option wird in einer Ergänzungsvereinbarung aufgenommen (s. Anhang 1).